



Rat der
Europäischen Union

190666/EU XXVII. GP
Eingelangt am 26/06/24

Brüssel, den 6. Juni 2024
(OR. en)

10345/24
PV CONS 27
COMPET 593
IND 283
MI 543
RECH 248
ESPACE 53

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))

23. und 24. Mai 2024

TAGUNG AM DONNERSTAG, DEN 23. MAI 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9934/24 enthaltene Tagesordnung an.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

RAUMFAHRT

2. Europäisches Weltraumgesetz: Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit der Weltraumtätigkeiten in der Union
Gedankenaustausch 9370/24
3. Europäische Raumfahrtspolitik – Vorbereitung der Tagung des Weltraumrates 9344/24 + ADD 1
4. Schlussfolgerungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas durch Raumfahrt
Gedankenaustausch 9318/24

FORSCHUNG

5. **Verordnung im Hinblick auf eine EuroHPC-Initiative für Start-up-Unternehmen zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 188 AEUV)**  9700/24
Politische Einigung (*)

Der Rat erzielte eine politische Einigung über das oben wiedergegebene Dokument.

6. **Empfehlung des Rates zur Stärkung der Forschungssicherheit (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 292 und Artikel 182 Absatz 5 AEUV)**  9831/24
Annahme (*) **9097/24**
+ 9097/1/24
REV 1 (**en**)

Der Rat nahm die in den oben genannten Dokumenten wiedergegebene Empfehlung an.

7. **Schlussfolgerungen zur Valorisierung von Wissen**  9330/1/24 REV 1
Billigung

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen.

**8. Schlussfolgerungen zur Ex-post-Bewertung von
Horizont 2020**
Billigung

 9329/1/24 REV 1

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen.

**9. Forschung und Innovation im Bereich fortgeschrittener
Materialien**
Orientierungsaussprache

 9333/24

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

Sonstiges

Raumfahrt

10. a) Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes
Informationen Ungarns
- b) Beschleunigung der Nutzung des Weltraums in Europa¹
Informationen

9485/24

Forschung

- c) Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes
Informationen Ungarns

¹ Ausführungen des Generaldirektors der Europäischen Weltraumorganisation (ESA).

11. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 9937/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 9938/24

Binnenmarkt und Industrie

Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit



9264/1/24 REV 1

+ ADD 1

PE-CONS 9/24

DRS

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 15.5.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Belgiens, Bulgariens, Deutschlands, Estlands, Litauens, Malta, Österreichs, der Slowakei, Tschechiens und Ungarns angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absätze 1 und 2 Buchstabe g und Artikel 114 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Justiz und Inneres

Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über den Schengener Grenzkodex



9743/1/24 REV 1

+ ADD 1 REV 1

PE-CONS 40/24

+ **COR 1 (el)**

JAI

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 15.5.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Spaniens und Sloweniens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

12. Schlussfolgerungen zu einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie als Motor unserer grünen, digitalen und resilienten Zukunft
Billigung 9893/24 + ADD 1
13. Schlussfolgerungen zu einem Binnenmarkt zum Nutzen aller
Billigung 9715/24 + ADD 1 REV 1
14. Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 28/2023: Öffentliches Auftragswesen in der EU: Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen im Zeitraum 2011-2021
Billigung 9963/24

Sonstiges

15. a) **Mitteilung über die Biotechnologie** [2] 9163/1/24 REV 1
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- b) **Ministererklärung im Anschluss an die D9+-Tagung** [2] 9760/24
Informationen der irischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der irischen Delegation zur Kenntnis.

- c) **EU-Paket für eine nachhaltige CO2-Politik für die chemische Industrie** [2] 10082/1/24 REV 1
Informationen der französischen, der niederländischen, der irischen, der tschechischen, der spanischen, der slowakischen und der rumänischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der französischen, der niederländischen, der irischen, der tschechischen, der spanischen, der slowakischen und der rumänischen Delegation zur Kenntnis.

d) **Stärkung der EU-Industrie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit**

 10158/1/24 REV 1

Informationen der spanischen Delegation im Namen der portugiesischen, der griechischen und der spanischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der spanischen Delegation im Namen der portugiesischen, der griechischen und der spanischen Delegation zur Kenntnis.

Dieser Punkt wurde während des öffentlichen Teils der Ratstagung behandelt.

e) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

 

i) **Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG**

12234/23 + ADD 1

ii) **Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

12976/23
+ 12976/1/23
REV 1 (en)

iii) **Verordnung über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 816/2006**

8901/23 + ADD 1

iv) **Paket zur Verringerung des Verwaltungsaufwands um 25 %**
Informationen des Vorsitzes

10157/24

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

f) **Notwendigkeit der Beseitigung territorialer Lieferengpässe im Binnenmarkt**

 9757/24

Informationen der niederländischen Delegation, mit Unterstützung der belgischen, der dänischen, der kroatischen, der luxemburgischen, der slowakischen und der tschechischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der niederländischen Delegation, mit Unterstützung der belgischen, der dänischen, der kroatischen, der luxemburgischen, der slowakischen und der tschechischen Delegation zur Kenntnis.

- g) **Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Meldung der Entsendung von Arbeitnehmern (elektronische Meldung)**
Informationen der deutschen, der tschechischen und der litauischen Delegation

 10061/24
10336/24

Der Rat nahm die Informationen der deutschen, der tschechischen, der litauischen, der irischen, der polnischen, der griechischen, der slowenischen, der ungarischen und der portugiesischen Delegation zur Kenntnis.

- h) **Erklärung der EU-Minister zur Regulierung und Harmonisierung pyrotechnischer Gegenstände im Binnenmarkt**
Informationen der belgischen, der niederländischen und der luxemburgischen Delegation

 10160/24

Der Rat nahm die Informationen der belgischen, der niederländischen und der luxemburgischen Delegation zur Kenntnis.

- i) Informationen über die jüngste Entscheidung der US-Behörden über neue Zölle auf Einfuhren aus China
Informationen der französischen Delegation

10068/24

- j) Tag des Wettbewerbs
Informationen des Vorsitzes

10067/24

- k) Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes
Informationen Ungarns



Erste Lesung



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

(*)

Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9938/23**Zu A-Punkt 1:****Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit***Annahme des Gesetzgebungsakts***GEMEINSAME ERKLÄRUNG ESTLANDS, LITAUENS UND DER SLOWAKEI**

„Estland, Litauen und die Slowakei haben das allgemeine Ziel der Richtlinie in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auf jeden Fall unterstützt und begrüßt. Wir sind davon überzeugt, dass Unternehmen, insbesondere große Unternehmen, eine wichtige und sogar entscheidende Rolle im Hinblick auf die Nachhaltigkeit spielen, da die Produktionsmittel für Waren und Dienstleistungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschenrechtsgrundsätze haben.

Allerdings haben wir in den Verhandlungen mehrfach darauf hingewiesen, dass klare und durchführbare Sorgfaltspflichten eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie sind. Wir haben weiterhin Bedenken, dass die Anwendung rechtlich unklarer Bestimmungen zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Unternehmen führen und deren Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnte. Denn trotz des engeren Anwendungsbereichs im endgültigen Text unterliegt eine große Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen über die Aktivitätskette indirekt den Verpflichtungen der Richtlinie.

Konkret wirft die Logik des Anhangs nach wie vor Fragen auf, wie rechtlich klare und verständliche Verpflichtungen im nationalen Recht eingeführt und gleichzeitig einheitliche Verpflichtungen in der gesamten Europäischen Union erreicht werden können. Darüber hinaus ist die zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen unklare Verpflichtungen ein weiterer besorgniserregender Aspekt der Umsetzung. Außerdem stellen wir fest, dass die Aufnahme von Maßnahmen für den Zugang zur Justiz in die Bestimmung über die zivilrechtliche Haftung das nationale Recht der Mitgliedstaaten in unangemessener und unnötiger Weise beeinträchtigt. Schließlich könnten diese Bedenken – sowie auch die Unklarheiten für sich genommen – die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht ernsthaft beeinträchtigen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der endgültige Text trotz mehrerer Verbesserungen in letzter Minute diesen Bedenken nicht Rechnung trägt, weshalb wir nach wie vor über die unverhältnismäßige Belastung für die Mitgliedstaaten und Unternehmen besorgt sind. Ebenso wichtig ist der Hinweis, dass diese in letzter Minute vorgenommenen Änderungen des Textes nicht ordnungsgemäß ausgehandelt wurden. Daher weicht der Verhandlungsprozess über die Richtlinie leider von den Vorschriften für bessere Rechtsetzung ab, und wir befürchten, dass sie zu einem Präzedenzfall für die Zukunft werden könnte.

Estland, Litauen und die Slowakei können den endgültigen Text bedauerlicherweise nicht billigen und werden sich der Stimme enthalten.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) so aus, dass die gleichen Chancen und Möglichkeiten für Frauen und Männer geboten werden. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.“

Zu A-Punkt 2: **Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über den Schengener
Grenzkodex**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Schengen ist eines der greifbarsten Ergebnisse des Integrationsprozesses der Europäischen Union und damit einer der sichtbarsten und grundlegendsten Vorzüge der Union, die von unseren Bürgerinnen und Bürgern als solche anerkannt werden. Daher ist Spanien der Auffassung, dass jede Änderung des Schengener Grenzkodexes verhältnismäßig sein muss, um den Wesensgehalt des Schengen-Raums und die Integrität des Schengen-Besitzstands zu wahren.

Die Reform des Schengener Grenzkodexes ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um den gemeinsamen Raum ohne Binnengrenzen mit den erforderlichen Maßnahmen und Instrumenten auszustatten, damit die Freizügigkeit gewahrt und zugleich die Sicherheit des gemeinsamen Raums gewährleistet werden können.

In diesem Zusammenhang hat Spanien wiederholt seine Besorgnis und Ablehnung in Bezug auf einige der wichtigsten Bestimmungen des Vorschlags zum Ausdruck gebracht.

Erstens aufgrund der erweiterten Möglichkeiten für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen und der Dauer dieser Maßnahme. Die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren bedeutet mehr, als lediglich einen genauen Zeitpunkt für die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen festzulegen. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union wiederholt betont hat, geht es vor allem darum, den Grundsatz der Freizügigkeit zu schützen und gemeinsam auf Situationen zu reagieren, die die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen. Spanien ist der Auffassung, dass die in den Änderungen vorgesehenen Fristen für die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Hinblick auf die Verlängerung unverhältnismäßig sind und sich negativ auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums sowie auf das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten auswirken werden.

Zweitens ist Spanien der Auffassung, dass mit dem Verfahren zur Überstellung von in Binnengrenzgebieten aufgegriffenen Personen (Artikel 23a) die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vermieden werden soll. Daher ist Spanien in Bezug auf Artikel 23a Absatz 5 der Auffassung, dass das Überstellungsverfahren nur in Fällen möglich sein sollte, in denen Kontrollen an den Binnengrenzen nicht wieder eingeführt wurden. Über den Charakter dieses Verfahrens als Alternative – und nicht als ergänzende Maßnahme – zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollte nicht auf bilateraler Basis entschieden werden. Vielmehr sollte dies Teil eines gemeinsamen Verständnisses und einer harmonisierten Umsetzung in der gesamten EU sein, die auf dem Grundsatz beruht, dass die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme darstellen und nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte. Vor diesem Hintergrund wird Spanien nicht in der Lage sein, ein solches Verfahren im Rahmen einer bilateralen Zusammenarbeit in Fällen anzuwenden, in denen Kontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt wurden. Darüber hinaus ist dieses Überstellungsverfahren als eine von verschiedenen alternativen Maßnahmen zu betrachten, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, um die gegenseitige Zusammenarbeit zu verbessern. Sie darf daher keinesfalls eine Voraussetzung für die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat sein und muss stets auf der gegenseitigen Akzeptanz durch beide betroffenen Mitgliedstaaten beruhen. Schließlich ist Spanien der Auffassung, dass die Garantien, die für eine Anwendung des Überstellungsverfahrens auf unbegleitete Minderjährige erforderlich sind, in den Änderungen nicht vorgesehen werden.

Spanien erinnert daran, dass die Anwendung und Auslegung der Verordnung im Einklang mit den Verträgen und der ständigen Rechtsprechung des EuGH stehen müssen, insbesondere mit den jüngsten Urteilen aus den Jahren 2022 und 2023.

Spanien enthält sich daher bei der Bestätigung der Einigung über die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen der Stimme.”

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

„Die Republik Slowenien erkennt an, dass die Verordnung (EU) 2016/399 geändert werden muss, um die Widerstandsfähigkeit des Schengen-Raums zu stärken und die bestehenden Vorschriften an neue und sich abzeichnende Herausforderungen anzupassen. Wir begrüßen die Bemühungen des spanischen und des belgischen Vorsitzes um eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament, insbesondere in Bezug auf die geplanten Maßnahmen für die Außengrenzen der EU. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der endgültige Kompromisstext (Dokument ST 6331/24) weder die erforderliche noch eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen tatsächlich dazu beitragen würden, den derzeitigen Status des Schengen-Raums und letztlich die Integrität unseres gemeinsamen Raums zu verbessern.

Slowenien begrüßt, dass die vorläufige Einigung über den allgemeinen Rahmen für die (unilaterale) vorübergehende Wiedereinführung und Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen bestimmte wichtige Garantien enthält, um sicherzustellen, dass diese Maßnahme tatsächlich eine Ausnahme bleibt, die in einem angemessenen Verhältnis zu der festgestellten ernsthaften Bedrohung steht und als letztes Mittel eingesetzt wird. Im Sinne einer Kompromissfindung haben wir uns ferner nicht dagegen ausgesprochen, eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die sich aus einer sehr hohen Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen ergibt, als möglichen Grund für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen aufzunehmen. Slowenien ist jedoch der Ansicht, dass der Rahmen ehrgeiziger sein und eine robustere Steuerung des Schengen-Raums gewährleisten könnte, wenn der Rat der EU an dem Verfahren beteiligt würde, da dies zum gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beitragen könnte.

Es ist zwar positiv zu werten, dass eine Höchstdauer für die unilaterale Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen (bei vorhersehbaren Ereignissen) festgelegt wird, dennoch hält Slowenien die Höchstdauer von drei Jahren für zu lang. Unserer Auffassung nach sind zwei Jahre ein ausreichend langer Zeitraum, um der ernsthaften Bedrohung, die zur Wiedereinführung von Kontrollen geführt hat, durch alternative Maßnahmen – einschließlich der im Rahmen dieser neuen Verordnung eingeführten oder verbesserten alternativen Maßnahmen – und durch die Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Mitgliedstaaten wirksam zu begegnen. Darüber hinaus berücksichtigt die vorläufige Einigung zwar das Urteil des EuGH vom 26. April 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-368/20 und C-369/20, wonach die Maßnahme auf der Grundlage derselben ernsthaften Bedrohung nicht über drei Jahre hinaus verlängert werden kann, jedoch sind wir nach wie vor insbesondere darüber besorgt, dass es keine ausreichenden Garantien dafür gibt, dass die lang andauernden Kontrollen an den Binnengrenzen – die Situation, mit der wir uns heute konfrontiert sehen – in Zukunft vollständig abgeschafft oder verhindert würden (sondern vielmehr fortgesetzt werden könnten, wenn auch mit einer möglichen kurzfristigen Aufhebung der Maßnahme).

Vor diesem Hintergrund enthält sich die Republik Slowenien bei dem endgültigen Kompromisstext für eine Einigung über den *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen* der Stimme.”

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„In Artikel 23a und Anhang XII des Schengener Grenzkodexes ist ein Überstellungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten für irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige festgelegt, die in Grenzgebieten aufgegriffen werden.

In diesen Bestimmungen werden auch die Modalitäten eines solchen Überstellungsverfahrens festgelegt, das von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit angewandt werden kann.

Unter Beachtung der in Artikel 23a festgelegten Grundsätze und Bedingungen könnten die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser bilateralen Zusammenarbeit vorsehen, dass das Überstellungsverfahren in bestimmten Situationen zum Zeitpunkt der Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen angewandt werden kann, wenn dies angesichts der örtlichen Gegebenheiten und auf der Grundlage einer Risikoanalyse gerechtfertigt ist.

Der bilaterale Rahmen für die Zusammenarbeit könnte auch Regelungen über die Form der Beteiligung der zuständigen nationalen Behörden an den Kontrollen in den Grenzgebieten für die Zwecke des Überstellungsverfahrens enthalten. Er könnte zudem Modalitäten für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden enthalten, damit diese alle über die in diesem Rahmen durchgeführten Kontrollen auf dem neuesten Stand gehalten werden, insbesondere wenn sie bei solchen Kontrollen nicht physisch anwesend sind.”